Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 662
- Friedrich-Ebert-Straße -
gemäß § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Bebauungsplan ist aus dem vom Rat am 25.01.1983 beschlossenen Flächennutzungsplan entwickelt worden.
Der Straßenzug ist als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die in dem Bebauungsplanentwurf vom 18.01.1982 dargestellten Straßenbegrenzungslinien gewährleisten die für einen sicheren Verkehrsablauf notwendigen Fahrspurbreiten, Abbiegespuren, Parkstreifen, Busbuchten sowie Rad- und Gehwege. Der Ausbau ist im wesentlichen auf der bereits vorhandenen Straßentrasse vorgesehen.

Mit dem Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße soll zur Verbesserung des Verkehrsflusses und zur eindeutigen Verkehrsführung eine Verbindung der Schloßstraße zur Friedrich-Ebert-Straße geschaffen werden.

Um der Forderung nach geringstmöglicher Geräusch- und Abgasbelästigung gerecht zu werden, müssen die Trassierungselemente sowie die Querschnittsmaße einen flüssigen Verkehrsablauf gewährleisten.
Die Trassierung wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung vorgenommen. Die Zwangspunkte sind im Norden die Unterführung der Deutschen Bundesbahn an der von-Böttinger-Straße, der Gewerbebetrieb Bergische Straße 10, das Wohnhaus Bergische Straße 9, im Süden das Haus Friedrich-Ebert-Straße 201, Rathaus, Post und Finanzamt.

Beim Straßenausbau werden seitens der Stadt die als erhaltenswert gekennzeichneten Bäume erhalten, soweit nicht zwingende verkehrstechnische Erfordernisse entgegenstehen.

Zu den Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gegen den Ausbau der Straße vorgebracht worden sind, wird festgestellt, daß die Planung dieses Straßenzugs bereits vor 1961 betrieben wurde (Bebauungsplan Nr. 803 - verlängerte Friedrich-Ebert-Straße - und Bahnbrücke von-Böttinger-Platz).

Durch die für die Stadt Velbert erstellten Gutachten (Prof. J. W. Korte 1963, IVV Aachen 1973, Dipl.-Ing. Christoffers 1979) wurde diese Führung untermauert.

Die gutachtliche Untersuchung des TÜV Rheinland vom 22.05.1979 zeigt, daß die zu erwartenden Geräuschbelastungen im Bereich des noch Zumutbaren liegen.
Sollten sich entgegen den Vorausschätzungen nach dem Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße aufgrund konkreter Messungen unzumutbare Immissionswerte ergeben, wird der Straßenbaulastträger passive Schallschutzmaßnahmen ergreifen.
Die Stadt als Baulastträger verpflichtet sich, für Wohngebäude auf Grundstücken, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 662 an der Friedrich-Ebert-Straße angrenzen, auf Antrag der Eigentümer die Mehrkosten zu übernehmen, die sich durch den Einbau von Schallschutzfenstern entsprechend der dem Bebauungsplan beigefügten Schallberechnung in Verbindung mit DIN 18005 ergeben.

Da sich die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausschließlich auf öffentliche Verkehrsflächen beziehen, ist eine Spielflächenplanung nicht erforderlich.

Bodenordnende Maßnahmen sowie der notwendige Grunderwerb werden voraussichtlich durch private Vereinbarungen erfolgen. Falls dies nicht durchführbar ist, sind Maßnahmen entsprechend den Vorschriften des Bundesbaugesetzes auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes vorgesehen.

Die Ausbaukosten werden nach überschlägiger Schätzung ca. 2,0 Mio. DM betragen.
Die Finanzierung wird durch Bereitstellung der Mittelnin den Haushaltsplänen der Stadt Velbert sichergestellt.
Zur Durchführung der Maßnahme werden Zuschüsse aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz erwartet.

Soweit Vorteile durch den Ausbau für die erschlossenen Grundstücke entstehen, werden Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NW erhoben.

Die Entwässerung wird durch Ableitung in die vorhandene Kanalisation sichergestellt. Vorhandene Kanäle und Leitungen werden, soweit erforderlich, beim Ausbau saniert.

Velbert, 15.11.1983

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Voigt
(Voigt)
Beigeordneter/Stadtbaurat